Ärzte Krone

A PRODUCT OF APA-DEFACTO
CLIPPING SERVICE

Weitergabe von Patienteninformationen an Strafverfolgungsbehörden

Ärzte Krone | Seite 8 | 9. August 2016
Auflage: 13.504 | Reichweite: 39.162

CMS

ALLES WAS RECHT IST!

Autorinnen:
RA Dr. Monika Ploier, Mag. Sara Rohm
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Gauermanngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

Weitergabe von Patienteninformationen an Strafverfolgungsbehörden

DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT befasst sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Frage, inwieweit Gesundheitsdaten an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden dürfen.

Ein Patient wurde gegen seinen Willen nach beendeter stationärer Behandlung entlassen. Bereits während des stationären Aufenthalts war der Patient mit seiner Behandlung unzufrieden, schrieb zahlreiche E-Mails an diverse Ärzte und Mitarbeiter des Krankenhauses, in denen teilweise auch ihn betreffende sensible Daten über seinen Gesundheitszustand enthalten waren. Schließlich wurde die Polizei von der Leitung des Krankenhauses über diese E-Mails aufgrund des nicht aufhörenden „Stalkings" durch den Patienten informiert. Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren nach der Durchführung von Ermittlungen aufgrund des Verdachts der beharrlichen Verfolgung gem. § 107a StGB jedoch ein.

Der Patient behauptete daraufhin, in seinem Recht auf Geheimhaltung dadurch verletzt worden zu sein, dass eine Mitarbeiterin gegenüber zwei Polizisten seine Diagnose und derzeitige mentale Situation erwähnt hätte. Der Patient stufte die Mitteilung der Diagnose gegenüber den Beamten als nicht notwendig ein. Durch diesen Vorfall wurde seine Erkrankung aktenkundig, und der Patient fürchtete, dass ihm in Zukunft Schäden durch Vorurteile entstehen könnten.

Entscheidung

Die belangte Behörde sprach aus, dass die Übermittlung der in den E-Mails enthaltenen sensiblen Daten gemäß § 9 Z 3 DSG 2000 i.V.m. § 80 Abs. 1 StPO (Anzeigerecht bei strafrechtsrelevanten Delikten) gerechtfertigt war. Sie sah auch keine Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht, da zum Zeitpunkt der Übermittlung keine ärztliche Behandlung durchgeführt wurde. Es handelte sich nicht um ein ihm in Ausübung seines Berufes als Arzt anvertrautes oder bekannt gewordenes Geheimnis (§ 54 Abs. 1 ÄrzteG 1998), sondern die der Mitarbeiterin in ihrer Funktion als Mitarbeiter des Krankenhauses zugänglich gewordenen Daten wurden (mündlich) übermittelt. Das Bundesverwaltungsgericht teilte die Ansicht der belangten Behörde und führte aus, dass nicht von einer willkürlichen Strafanzeige durch das Krankenhaus gesprochen werden kann. Die belangte Behörde hat in nachvollziehbarer Weise die Übermittlung der – wenn auch sensible Daten beinhaltenden – E-Mails für rechtmäßig erachtet. Bei der Prüfung, ob es für die Datenübermittlungen eine geeignete gesetzliche Grundlage gab und ob die Übermittlung nicht überschießend erfolgte, ist nach dem Bundesverwaltungsgericht auf den Zeitpunkt der Einbringung der Strafanzeige abzustellen. Der Ausgang eines diesbezüglichen Verfahrens ist nicht relevant. Nach der Ansicht des Gerichts liegt somit auch kein Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen und somit keine Verletzung des Grundrechts auf Geheimhaltung vor, wenn eine schriftlich vorgelegte Information (hier: die Diagnose) mündlich wiederholt wird.

Kommentar

In dieser Entscheidung wird klargestellt, dass eine Übermittlung sensibler Gesundheitsdaten, inklusive der Diagnose von Patienten, gerechtfertigt sein kann, wenn es für die Datenübermittlungen eine geeignete gesetzliche Grundlage gibt und diese nicht überschießend erfolgt. Zusätzlich ergibt sich aus dem in § 80 Abs. 1 StPO Anzeigerecht und der Umsetzung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstgebers das Recht, Gesundheitsdaten zu übermitteln.

© vege – Fotolia

Alle nötigen Lizenzgebühren sind vertraglich geregelt.

APA DEFACTO